

Kleine Anfrage

«bring your own device» an öffentlichen Schulen

Frage von Stv. Abgeordnete Nadine Vogelsang

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 01. Juni 2022

Aufgrund der Schulorganisationsverordnung, Art. 24b, werden aktuell in den neunten Schulstufen alle Schulnotebooks eingezogen, da ab der zehnten Schulstufe das Unentgeltlichkeitsprinzip nicht mehr gilt und die Schüler beziehungsweise die Eltern dann selbst für die Beschaffung der IT-Infrastruktur verantwortlich sind. Vom Schulamt werden bezüglich des zu beschaffenden Notebooktyps verschiedene Angebote und Empfehlungen gegeben und Anforderungen gestellt, welche Eigenschaften das Notebook zu erfüllen hat. Es gilt das Bring-your-own-Device-Prinzip, Eltern müssen neu für diese Infrastruktur aufkommen. Mittels Antragsformular kann jedoch eine Ermässigung von 25% bis maximal CHF 300 geltend gemacht werden. Das empfohlene Gerät kostet CHF 995. Mit der Ermässigung zahlen die Eltern noch CHF 695. Hierzu meine Fragen.

- * Wie viel Administrationsaufwand bedeutet diese Regelung für die Schulen und das Schulamt?
- * Was geschieht mit den Notebooks, welche nun abgegeben werden?
- * Wenn sie behalten werden, wieviel Aufwand hat die EDV, diese für weitere Schüler/-innen wieder neu aufzusetzen?
- * Wenn sie an den Hersteller zurückgehen: In welchem Turnus werden die Notebooks jeweils ausgetauscht und besteht ein Leasing- oder Kaufverhältnis mit dem Hersteller?
- * Wie gebunden sind wir an diese Schulorganisationsverordnung? Wären allenfalls auch andere Wege denkbar, wie zum Beispiel, dass die Schüler/-innen das Gerät bis Ende ihrer Schulzeit behalten dürfen?

Antwort vom 03. Juni 2022

Zu Frage 1:

Die Administration dieses Prozesses erfordert einen gewissen Aufwand, der mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden kann.

Zu Frage 2:

Aufgrund der aktuellen globalen Lieferengpässe werden den austretenden Schülerinnen und Schülern der 4. Sekundarstufe keine Geräte zum Auskauf angeboten, sondern es werden sämtliche Geräte vom Amt für Informatik neu aufgesetzt und wieder in den Zyklus gebracht.

Zu Frage 3:

Der Aufwand ist gering und ist aufgrund der hohen Automatisierung und der Standardisierung der Geräte mit wenigen Handgriffen erledigt.

Zu Frage 4:

Der Turnus entspricht der Garantievereinbarung der Geräte. Dies sind vier Jahre bei den Convertible-Geräten und fünf Jahre bei den Tablets. Die Geräte werden über das Amt für Informatik gekauft.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 24b der geltenden Schulorganisationsverordnung sind Lehrmittel und Schulmaterial für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten, in den Primarschulen und in den Sekundarschulen der Stufen 1 bis 4 zu Lasten des Schulträgers unentgeltlich abzugeben; für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erfolgt die Abgabe ermässigt. Alle Schülerinnen und Schüler können die vom Land Liechtenstein kostenlos zur Verfügung gestellten Geräte bis zu ihrem Austritt aus dem Pflichtschulbereich behalten, wie es das Unentgeltlichkeitsprinzip während der Pflichtschuljahre vorsieht.